

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 341, § 232 Abs. 2, § 233 Abs. 1 und 2,
§ 234 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 558/75

Urteil des BAG vom 17. November 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 558/75

9 Sa 271/73 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 17. November 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. November 1975
durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger,
die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamt-
lichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

Der Einspruch des Beklagten gegen das
Versäumnisurteil des Bundesarbeitsge-
richts vom 13. November 1974 - 5 AZR
55/74 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten
des Verfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1973 - 9 Sa 271/73 - soweit er unterlegen ist, eine nach der Höhe des Streitwertes statthafte und nach Form und Frist nicht zu beanstandende und daher zulässige Revision eingelegt, mit der er volle Klageabweisung begehrt.

Der Senat hat durch Versäumnisurteil vom 13. November 1974 diese Revision zurückgewiesen. Der Beklagte war in diesem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten gewesen. Dieses Versäumnisurteil wurde dem für die Revisionsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Gerhard K , Mülheim, am 29. November 1974 nach § 212 a ZPO zugestellt. Durch einen beim Bundesarbeitsgericht am 18. August 1975 eingegangenen Schriftsatz legte der jetzige Prozeßbevollmächtigte des Beklagten gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein. Er beantragte zugleich gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hierzu macht der Beklagte geltend, er habe zwar Rechtsanwalt Dr. K beauftragt, gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Revision einzulegen. Rechtsanwalt Dr. K habe ihn jedoch nicht weiter unterrichtet. Er habe weder Kenntnis davon erhalten, daß zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei, noch daß gegen ihn ein Versäumnisurteil ergangen sei. Den Wechsel seines zweiten Wohnsitzes habe er Rechtsanwalt Dr. K angezeigt. Er hat beantragt,

gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, das Versäumnisurteil vom 13. November 1974 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 13. November 1974 ist nicht zulässig. Er ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden und war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 72 Abs. 3 ArbGG; § 339 Abs. 1, § 341 ZPO). Das Wiedereinsetzungsgesuch ist nicht begründet.

1. Eine Wiedereinsetzung nach § 233 Abs. 2 ZPO kommt nicht in Betracht. Nach dieser Bestimmung ist einer Partei Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dabei kommt es, wenn der Beklagte im Rechtsstreit durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten wird, auf dessen Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils an (§ 232 Abs. 2 ZPO). Das Versäumnisurteil mußte nach § 176 ZPO dem Prozeßbevollmächtigten und nicht der Partei zugestellt werden, andernfalls wäre die Zustellung nicht wirksam gewesen.

Dafür, daß der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Dr. K , von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat, hat der Beklagte nichts vorgetragen.

2. Auch eine Wiedereinsetzung nach § 233 Abs. 1 ZPO ist nach dem vom Beklagten vorgetragenen Sachverhalt nicht möglich. In diesem Fall setzt die Wiedereinsetzung voraus, daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Einspruchsfrist einzuhalten. Ein Verschulden in der Person des Prozeßbevollmächtigten schließt eine Wiedereinsetzung aus (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Es ist nicht dargetan, wodurch Rechtsanwalt Dr. K - gehindert wurde, rechtzeitig Einspruch einzulegen. Nach der Darstellung des Beklagten ist es ausgeschlossen, daß dieser Prozeßbevollmächtigte keine Möglichkeit hatte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Weisungen von seinem Auftraggeber einzuholen. Der Beklagte will seinen Prozeßbevollmächtigten laufend über seinen Wohnsitz unterrichtet haben. Es braucht daher nicht entschieden zu werden, ob eine so begründete Verhinderung mit Rücksicht auf einen umfassenderen Auftrag, die Interessen des Beklagten in der Revisionsinstanz wahrzunehmen, ein ausreichender Entschuldigungsgrund gewesen wäre.

Der Beklagte muß sich eine etwaige Pflichtverletzung seines damaligen Prozeßbevollmächtigten zu-rechnen lassen. Er hat Rechtsanwalt Dr. K Prozeß-vollmacht zur Wahrnehmung seiner Interessen in der Revisionsinstanz erteilt und ihm damit das erforderliche Vertrauen ausgesprochen. Daran muß er sich heute festhalten lassen, auch wenn dieses Vertrauensverhältnis jetzt nicht mehr besteht. Im übrigen ist unklar, ob und wann der Beklagte sich bei seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten nach dem Stand der Angelegenheit erkundigte. Es fehlen auch Angaben darüber, daß er die ihm nach dem Auftragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen zur Information und zur Zahlung eines Gebührenvorschusses korrekt erfüllt hat. Eigenes Verschulden des Beklagten ist somit nicht auszuschließen.

3. Davon abgesehen ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 234 Abs. 1 ZPO) gestellt worden. Selbst wenn man die vom Beklagten als Hinderungsgrund behauptete Tatsache, die Unkenntnis vom Erlaß des Versäumnisurteils, als Hinderungsgrund im Sinne des § 233 Abs. 2 ZPO ansehen wollte, war die Antragsfrist am 18. August 1975 lange abgelaufen. Mit dem Zugang des Schreibens der Geschäftsstelle des Bundesarbeitsge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

richts vom 11. März 1975 war der Beklagte über den Stand des Revisionsverfahrens ausreichend informiert. In dem Schreiben heißt es, daß die Revision "durch Versäumnisurteil des BAG vom 13. November 1974 ... zurückgewiesen worden ist". Bis zum Eingang des Wiedereinsetzungsgesuchs vergingen noch mehr als fünf Monate.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Werner Krebs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)